

Hanemann, Wilhelm

Article — Digitized Version

Der neue Handelsvertrag zwischen den USA und der Bundesrepublik

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hanemann, Wilhelm (1955) : Der neue Handelsvertrag zwischen den USA und der Bundesrepublik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 35, Iss. 1, pp. 33-34

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132024>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Der neue Handelsvertrag zwischen den USA und der Bundesrepublik

Dr. Wilhelm Hanemann, Bonn

Wenige Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden über das Abkommen vom 3. Juni 1953, durch das der Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923 wieder in Kraft gesetzt wurde, unterzeichneten Bundeskanzler Dr. Adenauer und der amerikanische Staatssekretär John Foster Dulles in Washington einen neuen Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag, durch den die Mehrzahl der Bestimmungen des Vertrages von 1923 „beendet und ersetzt“ werden sollen. Hinter dieser scheinbaren Überschneidung in der Abfolge handelsvertraglicher Regelungen zwischen der Bundesrepublik und den USA verbirgt sich eine wohlervogene und sorgfältig bedachte Entwicklung.

Nachdem der zweite Weltkrieg beendet war und die Schatten, die er zurückgelassen hatte, allmählich zu verblassen begannen, hatte es dem Wunsch beider Regierungen entsprochen, die gegenseitigen Beziehungen wieder auf eine normale Grundlage zu stellen. Als Basis hierfür stand der Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag von 1923 zur Verfügung, der in seiner freizügigen Grundkonzeption seinerzeit für die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen beider Staaten einen geeigneten Rahmen geboten hatte. Nach Überwindung einiger grundsätzlicher Schwierigkeiten sah die Bundesregierung im Jahre 1953 die Voraussetzungen für eine Einigung über das Wiedereinkrafttreten des Vertrages von 1923 gegeben.

Man war sich dabei auf beiden Seiten von vornherein darüber klar, daß mit dem Wiedereinkrafttreten des alten Vertrages nur ein erster Schritt in der Regelung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen getan war. In der Weltwirtschaft hatten sich seit 1923 entscheidende strukturelle und institutionelle Änderungen vollzogen. Ein zweiter Weltkrieg hatte das Gefüge der Weltwirtschaft in seinen Grundfesten erschüttert. In seinem Gefolge bestimmten protektionistische und diskriminierende Regelungen bis in kleinste Einzelheiten den Ablauf der außenwirtschaftlichen Beziehungen der einzelnen Länder. In der Erkenntnis, daß eine wirkliche Gesundung der Weltwirtschaft nur durch eine Rückkehr zu freiheitlichen Normen und weltweiten Formen des Handels möglich sei, hatten sich die interessierten Länder bereits in den ersten Nachkriegsjahren im GATT und im Internationalen Währungsfonds zusammengefunden und sich dort über konkrete Spielregeln geeinigt, die künftighin die Abwicklung ihres Waren- und Devisenverkehrs beherrschen sollten.

Es erschien unter diesen Umständen beiden Regierungen wesentlich, sich sobald wie möglich über einen neuen Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag zu verständigen, der den neuen Gegebenheiten der weltwirtschaftlichen Beziehungen gebührend Rechnung trug. Trotz der Vorarbeiten, die hierzu auf beiden Seiten geleistet worden waren, war die Fülle der zu lösenden Probleme außerordentlich groß. Für die Bundesrepublik handelte es sich bei dem neuen Vertrag mit den USA schließlich um ihren ersten umfassenden Handelsvertrag dieser Art, der weit über dessen bilateralen Charakter hinaus von grundsätzlicher handelspolitischer Bedeutung war. Wie einst der Vertrag von 1923 für die USA zum Ausgangspunkt ihres neuzeitlichen Handelsvertragsprogramms geworden war, so fiel dem neuen Handelsvertrag diese Aufgabe jetzt gewissermaßen für die Bundesrepublik zu. Die Bewältigung der anstehenden Fragen nahm über ein Jahr in Anspruch, das laufend mit Verhandlungen — zuerst in Bonn, abschließend dann in Washington — angefüllt war. Am 29. Oktober 1954 war die Arbeit endlich so weit abgeschlossen, daß der Bundeskanzler anlässlich seines Besuchs in den USA gemeinsam mit dem amerikanischen Staatssekretär John Foster Dulles die Unterzeichnung des Vertrags vornehmen konnte.

INHALT

Der neue Vertrag regelt in 29 Artikeln, die durch mehrere Notenwechsel und durch ein Protokoll von 24 Punkten ergänzt werden, die Gesamtheit der wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern, soweit sie im gegenwärtigen Zeitpunkt einer vertraglichen Regelung zugänglich waren. Er befaßt sich in den Artikeln I—XI mit den Grundrechten der natürlichen und juristischen Personen, er behandelt das Recht der Einreise, des Aufenthalts und der Niederlassung, er enthält Bestimmungen über die Ausübung geschäftlicher Tätigkeit, über den Erwerb und den Schutz von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und regelt schließlich Fragen der steuerlichen Erfassung. Für die deutsche Wirtschaft ist hierbei von besonderer Bedeutung, daß auf Grund des Vertrages deutsche Staatsangehörige neben dem Trader's Visum das sog. Investor's Visum erhalten können, das ihnen erlaubt, in die USA einzureisen und dort ein Unternehmen aufzubauen und zu betreiben. In den Artikeln XIX—XXIII des Vertrages finden die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Schifffahrt

und des Verkehrs ihre grundsätzliche Regelung. Den Mittelpunkt des Vertrages jedoch bilden die handelspolitischen Bestimmungen der Artikel XII—XVIII, in denen die Grundsätze festgelegt werden, unter denen sich künftighin der Devisen- und Warenverkehr abwickeln soll.

Der neue Vertrag ist auf 10 Jahre abgeschlossen und bleibt dann auch weiterhin in Kraft, wenn er nicht gekündigt wird. Mit seiner langen Laufzeit bietet der Vertrag nicht nur eine stabile Grundlage für die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen beider Länder; er ist darüber hinaus geeignet, dem unruhigen Wandel in den außenwirtschaftlichen Beziehungen, der für die Nachkriegszeit typisch ist, ein Element langfristiger Gestaltung entgegenzusetzen.

Bevor der Vertrag in Kraft treten kann, bedarf er der Ratifizierung durch die gesetzgebenden Körperschaften beider Vertragsteile. Bis dahin — man wird hierfür wohl mit einer Frist von einigen Monaten rechnen müssen — bleibt das Interimsabkommen von 1953 weiterhin die rechtliche Grundlage für die beiderseitigen Beziehungen.

GRUNDPRINZIPIEN

Wenn man — von der Vielzahl der Einzelregelungen abstrahierend — zu einer Aussage über den wesentlichen handelspolitischen Gehalt des neuen Vertrages kommen will, so scheinen zwei Grundsatzlösungen des Vertrages von entscheidender Bedeutung:

- (a) die Einräumung der Inländerbehandlung in Verbindung mit dem Grundsatz der unbedingten Meistbegünstigung;
- (b) das Verhältnis des bilateralen Vertrags zu den multilateralen Regelungen des GATT und des Internationalen Währungsfonds.

Zu a): Während die Meistbegünstigung einem Vertragspartner lediglich das Recht auf gleiche Behandlung mit dem bestbehandelten Land gewährt, den Inhalt des eingeräumten Rechtes materiell also offen läßt, stellt die Inländerbehandlung eine ganz konkrete, jederzeit feststellbare Norm für die gegenseitige Behandlung auf. Beide Prinzipien sind in der Handelspolitik an sich nichts Neues. Auch im Vertrag von 1923 waren sie schon angewandt worden. In den Jahren nach 1923 war jedoch der Gedanke der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern in der allgemeinen Handelspolitik immer mehr in den Hintergrund getreten. Die durch die Zuerkennung der Meistbegünstigung behobene Diskriminierung zwischen verschiedenen Ausländern war vielfach einer Diskriminierung zwischen allen Ausländern und den Inländern gewichen.

Die Gesetzgebung der Bundesrepublik kennt nur wenige Vorschriften, die eine Unterscheidung zwischen Inländern und Ausländern machen; insofern bringt die Einräumung der Inländerbehandlung, die für eine große Zahl konkreter Tatbestände in dem neuen Vertrag vorgesehen ist, materiell wohl nicht allzu viele Änderungen. Ihre Bedeutung ist mehr grundsätzlicher Art. Wenn sich die Bundesrepublik in ihrem ersten umfassenden Handelsvertrag zu dem Grundsatz der Inländerbehandlung bekennt, so kennzeichnet das den Weg, den die Bundesrepublik in ihrer künftigen Han-

delspolitik einzuschlagen gedenkt. Dabei ist bedeutsam, daß der Vertrag ausdrücklich vorsieht (Artikel XXV, Ziffer 2), daß die Inländerbehandlung den USA seitens der Bundesrepublik eingeräumt wird, weil auch die USA der Bundesrepublik Inländerbehandlung gewähren. Die Inländerbehandlung ist damit handelspolitisch dem Prinzip der Gegenseitigkeit unterworfen. **Zu b):** Sowohl die Bundesrepublik als auch die USA sind Vertragspartner des GATT und des Internationalen Währungsfonds. Sie haben sich damit für die Abwicklung ihres Waren- und Devisenverkehrs bestimmten, multilateral anzuwendenden Regelungen unterworfen, die sie solange binden, als sie Vertragspartner dieser Institutionen sind bzw. solange diese Institutionen bestehen.

Diesem Tatbestand galt es im Handelsvertrag in einer Form Rechnung zu tragen, die sowohl dem Multilateralismus des GATT und des Internationalen Währungsfonds als auch dem Wunsch gerecht wurde, für die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen ein bilaterales Vertragsverhältnis zu begründen. Der Weg hierzu lag in der Verständigung darüber, daß die multilateralen Regelungen des GATT und des Internationalen Währungsfonds vor den bilateralen Regelungen des Vertrags Vorrang haben sollten. Die Vertragspartner begrenzten damit ihre gegenseitigen Pflichten hinsichtlich der Gestaltung des Waren- und Devisenverkehrs auf den Umfang der Verpflichtungen, die sich für sie jetzt oder in der Zukunft bereits aus ihrer Mitgliedschaft bei den genannten internationalen Institutionen ergeben.

Unbeschadet hiervon enthält der Handelsvertrag jedoch auch einige materielle Grundregeln für den gegenseitigen Waren- und Devisenverkehr (Artikel XII und XIV). Sie sind allerdings gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und dem GATT nur subsidiärer Natur und spiegeln sozusagen die bilaterale Seite der handelsvertraglichen Beziehungen wider. Zu einer Auswirkung kommen sie erst dann, wenn bzw. insoweit die GATT-Regeln oder die Regelungen des Währungsfonds für den einen oder den anderen Vertragspartner nicht mehr zur Anwendung kommen. Dies gilt u. a. auch für Bestimmungen des Artikels XIV, die fast gleichlautend mit dem GATT die gegenseitige Meistbegünstigung im Zollwesen sowie das Verbot einer Diskriminierung bei mengenmäßigen Beschränkungen vorsehen. Die Aufnahme gerade dieser letzteren Bestimmung war für die amerikanische Seite ein besonderes Anliegen. In der Zielsetzung stimmten beide Regierungen hierin durchaus überein. Um dem Vertrag jedoch die notwendige Beweglichkeit zu erhalten und der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß der Zwang der wirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend eine andere Regelung erforderlich machen könnte, ist vorgesehen, daß jeder Vertragsteil den Artikel XIV — abweichend von der 10-Jahresdauer des Vertrags — nach einer gegenseitigen Konsultation kündigen kann. Der Artikel tritt dann nach drei Monaten außer Kraft und gibt damit beiden Parteien den Weg für eine Neuregelung ihrer Handelsbeziehungen frei.